OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050134/10/ER/CK

Datum:
Linz, 12. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J S, X, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 9. Mai 2019, GZ: BHFRVetR-2019-33059/8-Oy, betreffend Verbot der Haltung von Rindern auf Dauer nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. August 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 9. Mai 2019, GZ: BHFRVetR-2019-33059/8-Oy, dem nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: Bf) die Haltung von Rindern auf Dauer verboten.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf bereits im Zeitraum von 2010 bis 2013 fünfmal wegen Übertretungen des § 5 Tierschutzgesetz – TSchG (Verbot der Tierquälerei) im Zusammenhang mit der Haltung von Rindern rechtskräftig bestraft worden sei. Diese Bestrafungen seien mittlerweile verjährt. Aufgrund dieser damals rechtskräftigen Übertretungen sei dem Bf jedoch mit Bescheid vom 22. März 2013 die Erlassung eines Tierhalteverbots für die Haltung von Rindern auf Dauer angedroht worden.
Mit Straferkenntnis vom 1. Dezember 2018 sei der Bf ein weiteres Mal wegen einer Übertretung gemäß § 5 TSchG rechtskräftig bestraft worden. Am 18. September 2018 sei vom Amtstierarzt der belangten Behörde eine Kontrolle der Tierhaltung des Bf durchgeführt worden, wobei massive Mängel bei der Rinderhaltung festgestellt worden seien. Ein diesbezüglich erlassenes Straferkenntnis – ua wegen § 5 TSchG – sei am 11. Jänner 2019 in Rechtskraft erwachsen und ein Verfahren gemäß § 39 TSchG eingeleitet worden. Bei einer Nachkontrolle am 24. und 25. Jänner 2019 seien erneut beträchtliche Mängel festgestellt worden. So seien am 24. Jänner 2019 im alten Milchrinderstall etwa drei Kälber in Anbindehaltung ohne Wasser- und Heuversorgung vorgefunden worden, Kühe seien hochgradig verschmutzt gewesen, den Rindern seien keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestanden, es sei kein Licht im Stall eingeschaltet gewesen und die Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht worden. Sieben Rinder hätten keinen Zugang zu Trinkwasser gehabt. Im Laufstall seien große Ansammlungen von Kot- und Harngemisch in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt worden. Den Rindern seien keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung gestanden, sie hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen. Das längere Stehen in einem Kot-Urin-Gemisch – worauf die hochgradige Verschmutzung der Rinder hingedeutet habe – stelle ein Problem in Bezug auf die Klauengesundheit dar und die massive Verschmutzung verursache Hautirritationen und –schädigungen. Ferner komme es durch den erhöhten Schadstoffgehalt in der Luft, der durch die Ansammlung von Kot und Harn bedingt sei, zu Schädigungen im Respirationstrakt der Tiere. Durch die nassen, nicht eingestreuten Liegeflächen würden sich ferner die Stehzeiten der Rinder wesentlich verlängern. Durch diese Vernachlässigungen seien den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schäden entstanden. Die Kontrolle sei am 24. Jänner 2019 abgebrochen worden, da der Bf am Hof nicht auffindbar gewesen sei. Am nächsten Tag sei die Kontrolle fortgesetzt worden, der Bf sei dabei gewesen, den Stall auszumisten. Aufgrund des Verhaltens

des Bf bei der fortgesetzten Kontrolle sei die Polizei um Unterstützung gebeten worden. Es seien im alten Milchviehstall im Wesentlichen die Feststellungen vom 24. Jänner 2019 bestätigt worden, ferner sei ein Rind vorgefunden worden, das neben einem schlechten Ernährungszustand auch noch sichtbare Schädigungen der Haut in Form von Haarlosigkeit an Hinterextremitäten und Unterbauch aufgewiesen habe. Ein weiteres Rind habe hochgradig überlange und deformierte Klauen an den Hinterextremitäten aufgewiesen. Auch bei anderen Rindern seien zu lange Klauen festgestellt worden. Aufgrund der hochgradigen Verschmutzung sei eine Beurteilung der Klauen bei den anderen Rindern nicht möglich gewesen. Sieben Rindern seien keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung gestanden. Eines der Rinder sei bei der Tränkung mittels Schlauch und Eimer gefilmt worden, dieses habe hochgradigen Durst gezeigt. Im alten Nebenstall sei die Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht worden. Es hätten sich fünf Rinder darin befunden, zwei davon seien entweder Kälber oder Jungrinder gewesen – aufgrund der beengten Platzverhältnisse in diesem Stall sei eine genaue Altersfeststellung nicht gefahrlos möglich gewesen. Diesen Tieren seien keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung gestanden, die Tiere hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen, was ein Hinweis darauf sei, dass den Tieren sehr oft keine trockene Liegefläche zur Verfügung stehe. Im Laufstall seien immer noch große Ansammlungen eines Kot-Harngemischs in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt worden. Die Liegebuchten seien zwischenzeitlich aber mit wenig Stroh eingestreut worden, der Kot sei aber vorher nicht entfernt worden, weshalb den Rindern trotzdem keine anhaltend trockene Liegefläche zur Verfügung gestanden sei. Die Rinder hätten hochgradige Verschmutzungen aufgewiesen. Der Amtstierarzt habe um Erteilung eines Tierhalteverbots ersucht.
Die Tierschutzombudsfrau des Landes Oberösterreich habe sich damit einverstanden erklärt. Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 sei der Bf im Rahmen des Parteiengehörs darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihm die Haltung von Rindern auf Dauer zu verbieten. Der Bf habe sich dazu nicht geäußert.

In ihren rechtlichen Erwägungen führte die belangte Behörde aus, dass dem Bf bereits 2013 die Erlassung eines Tierhalteverbots mit Bescheid angedroht worden sei. Bereits zu diesem Zeitpunkt seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung eines Tierhalteverbots vorgelegen, die belangte Behörde habe jedoch aus Rücksichtnahme auf die persönliche Situation des Bf diesem noch einmal eine Chance gegeben, zu beweisen, dass er in der Lage sei, für eine ordnungsgemäße Tierhaltung zu sorgen. Mittlerweile lägen aber erneut mehrere rechtskräftige Straferkenntnisse wegen Tierquälerei vor, ferner seien bei einer Nachkontrolle massive Mängel bekannt geworden. Im Zeitraum von 2010 bis dato sei der Bf insgesamt 14-mal rechtskräftig bestraft worden, diese Strafen hätten aber den Bf nicht von weiteren Übertretungen nach dem TSchG abgehalten. Es sei auch zu keiner Verbesserung der Tierhaltung gekommen, nicht einmal die Androhung eines Tierhalteverbots habe den Bf von weiteren Übertretungen gemäß § 5 TSchG

abgehalten. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und des persönlichen Verhaltens des Bf im Zusammenhang mit der Rinderhaltung werde von der belangten Behörde die Auffassung vertreten, dass die Erlassung eines unbefristeten Tierhalteverbots für die Haltung von Rindern notwendig sei, um sicherzustellen, dass damit Tierquälerei oder weitere Verstöße gemäß §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG in Zukunft verhindert werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 17. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er sinngemäß die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte.
Begründend führte der Bf aus, dass bei der am schlimmsten betroffenen Kuh mittlerweile eine Klauenpflege durchgeführt worden sei, die Belichtung sei verbessert worden, er sorge mindestens zweimal täglich durch Ausmisten und Einstreuen für zeitweilig trockene Liegeflächen – dies sei dauerhaft schwer möglich, da der Bf alleine sei. Hinsichtlich der angebundenen Kälber führte der Bf aus, dass Freilauf in einem eigenen Stallteil ermöglicht worden sei, ferner sei im Kälberstall eine Trennwand montiert worden. Hinsichtlich der Wasserversorgung führte der Bf aus, dass dort, wo keine Selbsttränker montiert seien, den Tieren zwei- bis dreimal täglich Wasser mit Kübeln zur Verfügung gestellt werde. Im Sommer hätten die Tiere auf der Weide die Möglichkeit, Wasser zu trinken.
Der Bf sei sich dessen bewusst, dass es gewisse Mängel gebe und er sei bereit, diese im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten zu verbessern, er verwehre sich aber gegen den Vorwurf der Tierquälerei. Er sei bereit, folgende Mängel „in Angriff“ zu nehmen: Verbesserung der Lichtstärke, Entfernung der Spinnweben, Ausweißen der Stallwände mit Kalk, Verbesserung der Einstreu, Trockenlegung des Laufstalls durch regelmäßige Gülleausfuhren. Hinsichtlich der Anbindehaltung der Kälber führte der Bf aus, dass er einen Stallteil als eigenen Kälberstall einrichten könnte, jedoch sei fraglich, ob dieser auch mit einer Wasserleitung versorgt werden könnte.
Der Bf ersuchte um Aussetzung des Verbots der Tierhaltung, da er als Landwirt im Vollerwerb alleinstehend sei und auch Weidehaltung und Futterproduktion betreibe. Ohne die Tiere sei der Bf existenzgefährdet.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
In der Folge beantragte der Bf Verfahrenshilfe für die öffentliche Verhandlung, dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht OÖ vom 5. Juli 2019 abgewiesen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. August 2019.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 22. Mai 2013 wurde dem Bf die Verhängung eines Tierhalteverbots für Rinder auf Dauer angedroht, um ihn in Zukunft von Tierquälerei und von Verstößen gegen §§ 5, 6, 7, und 8 des Tierschutzgesetzes abzuhalten. Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf mit rechtskräftigen Strafverfügungen vom 27. Oktober 2010 und 1. März 2012 jeweils rechtskräftig wegen Verstößen gegen § 5 TSchG bestraft worden sei. Bei einer Kontrolle im November 2012 seien weitere Fälle von Tierleid in Form von Rinderhaltung in völliger Dunkelheit und mangelnden trockenen und eingestreuten Liegeflächen festgestellt worden. Die Androhung des Tierhalteverbots wurde von der belangten Behörde für ausreichend erachtet, um den Bf von weiteren derartigen Verstößen abzuhalten, da der Bf bereits einen neuen Stall errichtet hatte.
Mit einem weiteren Bescheid vom 22. Mai 2013 wurden dem Bf Änderungen der Haltungsformen bzw Maßnahmen hinsichtlich der Rinderhaltung (trockene Liegeflächen in den Ställen; überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz im Freien oder Schaffung eines Zuganges von der Außenanlage in den alten Stall; Gewährleistung der angemessenen Lichtverhältnisse) vorgeschrieben.

Am 27. Jänner 2014 wurde der Bf erneut rechtskräftig gemäß § 38 Abs 1 bzw Abs 3 TSchG bestraft. Bei Kontrollen im August 2017 und im September 2018 hat der Amtstierarzt Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren wahrgenommen.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 1. Februar 2018 wurde über den Bf eine Verwaltungsstrafe gemäß § 38 Abs 1 TSchG iVm § 5 Abs 2 Z 13 TSchG verhängt, weil er die Betreuung von Rindern dadurch vernachlässigt hat, dass für diese Schäden und Leiden entstanden, indem der Boden in den Unterbringungen vollständig mit einem Kot-Harn-Gemisch bedeckt war, das den Tieren in manchen Bereichen bis zu den Afterklauen reichte und die Tiere somit massive Verschmutzungen aufwiesen.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 10. Dezember 2018 wurden über den Bf mehrere Strafen nach dem Tierschutzgesetz verhängt, ua zwei wegen § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 TSchG, weil er Kälber in dauernder Anbindehaltung gehalten und ihnen durch diese Bewegungseinschränkung Leiden zugefügt hat. Ferner wurde der Bf mit diesem Straferkenntnis bestraft, weil er die Unterbringung von Rindern in einer Weise vernachlässigt hat, dass den Tieren Schäden und Leiden entstanden sind, da den Tieren längere Zeit keine trockene Liegefläche zur Verfügung stand und die Tiere hochgradige Verschmutzungen aufwiesen. Dadurch entstanden Schäden im Klauen- und Hautbereich, sowie Leiden durch verlängerte Stehzeiten aufgrund der Vermeidung des Liegens auf nassem Boden.

Bei einer unangemeldeten Kontrolle am 24. Jänner 2019 stellte der Amtstierarzt in Begleitung der Tierschutzombudsfrau fest, dass sich im alten Milchrinderstall

drei Kälber in Anbindehaltung ohne Wasser- und Heuversorgung befanden, Kühe waren hochgradig verschmutzt, den Rindern standen keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung, es war kein Licht im Stall eingeschaltet und die Mindestbeleuchtungsstärke wurde nicht erreicht. Sieben Rinder hatten keinen Zugang zu Trinkwasser. Im Laufstall wurden große Ansammlungen von Kot- und Harngemisch in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt. Den Rindern standen keine trockenen Liegeflächen zur Verfügung, sie wiesen hochgradige Verschmutzungen auf. Das längere Stehen in einem Kot-Urin-Gemisch – worauf die hochgradige Verschmutzung der Rinder hindeutete – stellten ein Problem in Bezug auf die Klauengesundheit dar, und die massive Verschmutzung verursachte Hautirritationen und –schädigungen. Ferner kam es durch den erhöhten Schadstoffgehalt in der Luft, der durch die Ansammlung von Kot und Harn bedingt war, zu Schädigungen im Respirationstrakt der Tiere. Durch die nassen, nicht eingestreuten Liegeflächen verlängerten sich ferner die Stehzeiten der Rinder wesentlich. Durch diese Vernachlässigungen entstanden den Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schäden.
Die Kontrolle vom 24. Jänner 2019 wurde abgebrochen, da der Bf am Hof nicht auffindbar war. Am nächsten Tag wurde die Kontrolle fortgesetzt, der Bf war beim Eintreffen des Amtstierarztes dabei, den Stall auszumisten. Aufgrund des Verhaltens des Bf bei der fortgesetzten Kontrolle wurde die Polizei um Unterstützung gebeten. Im alten Milchviehstall wurden im Wesentlichen die Feststellungen vom 24. Jänner 2019 bestätigt, ferner wurde ein Rind vorgefunden, das neben einem schlechten Ernährungszustand auch noch sichtbare Schädigungen der Haut in Form von Haarlosigkeit an Hinterextremitäten und Unterbauch aufwies. Ein weiteres Rind wies hochgradig überlange und deformierte Klauen an den Hinterextremitäten auf. Auch bei anderen Rindern wurden zu lange Klauen festgestellt. Aufgrund der hochgradigen Verschmutzung war eine Beurteilung der Klauen bei den anderen Rindern nicht möglich. Sieben Rindern standen keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung. Eines der Rinder wurde bei der Tränkung mittels Schlauch und Eimer gefilmt, dieses zeigte hochgradigen Durst. Im alten Nebenstall wurde die Mindestbeleuchtungsstärke nicht erreicht. Es befanden sich fünf Rinder darin, zwei davon waren entweder Kälber oder Jungrinder – aufgrund der beengten Platzverhältnisse in diesem Stall war eine genaue Altersfeststellung nicht gefahrlos möglich. Diesen Tieren standen keine frei zugänglichen Tränken zur Verfügung, die Tiere wiesen hochgradige Verschmutzungen auf, was ein Hinweis darauf ist, dass den Tieren sehr oft keine trockene Liegefläche zur Verfügung stand. Im Laufstall wurden immer noch große Ansammlungen eines Kot-Harngemischs in den Laufgängen und größere Kotansammlungen in den Liegebuchten festgestellt. Die Liegebuchten wurden zwischenzeitlich mit wenig Stroh eingestreut, der Kot wurde aber vorher nicht entfernt, weshalb den Rindern trotzdem keine anhaltend trockene Liegefläche zur Verfügung stand. Die Rinder wiesen hochgradige Verschmutzungen auf.
Der Amtstierarzt ersuchte in der Folge um Erteilung eines Tierhalteverbots, die Tierschutzombudsfrau schloss sich diesem Ersuchen an.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von der belangten Behörde eine vom Bf beeinspruchte Strafverfügung vom 10. Juli 2019 vorgelegt. Der dieser Strafverfügung zugrundeliegende Sachverhalt basiert auf einer amtstierärztlichen Kontrolle des Betriebs des Bf vom 14. Juni 2019, bei der folgende Mängel festgestellt wurden: Den Rindern im alten Stallgebäude, im Jungrinderabteil des Laufstalles sowie im Laufstall wurden keine bzw nur eingeschränkt trockene Liegebereiche zur Verfügung gestellt. Rutschige Bodenflächen sowie teilweise starke Verschmutzungen der Rinder waren gegeben. Ein Kalb befand sich während des Kontrollzeitraumes in Anbindehaltung, diesem Kalb stand nicht ständig Frischwasser zur Verfügung. Geeignete Fütterungseinrichtungen fehlten im alten Nebenstall, im Verbindungsgang zum alten Stall und am Stallgang für Kälber und Rinder. Futter wurde direkt am Boden angeboten, sodass es rasch zu einer minderen Qualität durch direkten Kontakt mit Mist gekommen ist. Die in Querrichtung des Stalles sowie am Stallgang gehaltenen Rinder hatten keinen Zugang zu Trinkwasser. Zumindest im Verbindungsgang Nebenstall zu altem Stall sowie in der Jungtierbucht war der Lichteinfall nicht ausreichend, eine genaue optische Beurteilung war wegen der Dunkelheit nicht möglich. Das Rind mit der Ohrmarkennummer AT 423 191 219 hatte übermäßig lange Hinterklauen.

Der Bf hält 53 Rinder, für die er größtenteils alleine zuständig ist. Lediglich zeitweise kommen ihm seine Lebensgefährtin bzw Brüder zu Hilfe.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den darin einliegenden rechtskräftigen Bescheiden, der ausführlichen Dokumentation der Kontrollen vom 24. und 25. Jänner 2019 und den Aussagen und vorgelegten Unterlagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen hinsichtlich der erfolgten Kontrollen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, den ergänzend vorgelegten Unterlagen und der glaubwürdigen Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen Amtstierarztes.

Betreffend die bei der Kontrolle am 14. Juni 2019 wahrgenommenen Mängel wurde von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung die vom Bf beeinspruchte Strafverfügung vom 10. Juli 2019, GZ: BHFR/919060000601/19, vorgelegt. Der dieser Strafverfügung zugrundeliegende Sachverhalt wurde vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung inhaltlich nicht bestritten.

Die Anzahl der vom Bf gehaltenen Rinder ist aus der Rinderdatenbank, aus der die belangte Behörde in der mündlichen Verhandlung einen Auszug vorlegte, ersichtlich. Der Bf selbst konnte nicht angeben, wie viele Kühe er hält. Die zeitweise Hilfe seitens der Brüder des Bf bzw seiner Lebensgefährtin ergibt sich

aus den Aussagen des Bf und seiner Lebensgefährtin im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß § 39 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017, kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

Gemäß Abs 2 par.cit. kann die Behörde ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Voraussetzung für die Verhängung bzw Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG, nämlich eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB oder wiederholte rechtskräftige Bestrafungen nach den §§ 5 bis 8 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht^{2}, S 125).

IV.2. Es liegen zwei rechtskräftige Bestrafungen gemäß §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 2 Z 10 bzw 13 TSchG aus dem Jahr 2018 vor. Der Tatbestand der mehr als einmaligen rechtskräftigen Bestrafung nach den §§ 5 bis 8 TSchG ist erfüllt, weshalb nunmehr die Prognose gemäß § 39 Abs 1 TSchG zu erstellen ist.

IV.3. Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung der Tiere erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5 bis 8 TSchG hintanzuhalten oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbotes

ausreicht. Aus den erneuten mehrfachen rechtskräftigen Bestrafungen des Bf gemäß § 38 Abs 1 bzw Abs 3 TSchG nach rechtskräftiger Androhung des Tierhaltungsverbots im Mai 2013 ist abzuleiten, dass die bloße Androhung nicht zielführend war, um weitere Verstöße zu verhindern. Bereits aufgrund der seither wiederholt festgestellten einschlägigen Verstöße kann nunmehr nicht mehr davon ausgegangen werden, dass mit einer Androhung des Tierhalteverbots das Auslangen gefunden werden kann.

Zudem zeigte sich der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht uneinsichtig hinsichtlich der gesetzlich geforderten Haltebedingungen, was gegen die Wirksamkeit einer bloßen Androhung spricht. Hinsichtlich der dem Bf immer wieder vorgeworfenen Anbindehaltung bei Kälbern zeigte dieser seine mangelnde Einsicht, indem er vorbrachte, dass er die Vorschrift, die das Anbinden von Kälbern verbiete, als „extrem negativ“ sehe und die „neue Methode“, bei der er nicht mehr einschätzen könne welches Kalb wieviel trinke, nicht empfehlen würde. Auf den Vorhalt seitens der Tierschutzombudsfrau, dass die Anbindehaltung bei Kälbern bereits seit 14 Jahren verboten sei, meinte der Bf, das Gesetz gehöre „gekippt“.
Die Vorschrift, wonach Rinder untertags auch im Stall Licht haben müssen, war dem Bf – trotz der bereits mit rechtskräftigem Bescheid vom 22. Mai 2013 vorgeschriebenen Maßnahme, dass das Licht im Stall über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux aufweisen müsse – gänzlich neu und er fragte in der Verhandlung, wer ihm die Stromkosten für acht Stunden Licht am Tag im Stall bezahle. Er würde das jedenfalls nicht bezahlen.
Auf den Einwand der Tierschutzombudsfrau zu etlichen vom Bf vorgelegten Fotos ua vom gesäuberten Stall, dass der Spaltenboden im Normalfall so aussehen sollte wie auf den Fotos ersichtlich, erwiderte der Bf, dass das übertrieben sei.
Aus diesen Äußerungen des Bf in der mündlichen Verhandlung, die er mit Überzeugung vortrug, ist klar ersichtlich, dass der Bf nicht gewillt ist, die geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen ausreichend zu erfüllen, zumal er die genannten Bestimmungen für übertrieben bzw gänzlich ungeeignet hält.

Darüber hinaus führte der Bf aus, dass es ihm auch aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, gewisse Bestimmungen einzuhalten. So verfüge er nicht über die erforderlichen Mittel, stets die nötige Einstreu, die Klauenpflege sowie das nötige Licht und Wasser zu gewährleisten.

Abgesehen von seiner Uneinsichtigkeit betreffend die geltenden Normen und die darüber hinaus auftretenden Mängel aufgrund fehlender finanzieller Mittel brachte der Bf zum Ausdruck, dass er die amtstierärztlichen Kontrollen gleichsam als Schikane ansieht. Dem Amtstierarzt warf der Bf in der Verhandlung vor, dass dieser keine Einsicht zeigen würde, obwohl er schon oft mit ihm diskutiert habe. Der Amtstierarzt würde jede Nebensächlichkeit aufschreiben, die ihn „nichts angehen“ würde, außerdem habe der Bf andere Maßstäbe was Leid oder schweres

Leid bedeute als der Amtstierarzt. Er werde den Stall in Zukunft versperren, es werde keine Kontrollen in seiner Abwesenheit mehr geben. Auch „die Behörde solle einmal etwas arbeiten, sie würde nur Leute sekkieren“. Abschließend forderte der Bf in der mündlichen Verhandlung, dass – sollte er seine Tiere behalten dürfen – mit weiteren Kontrollen des Amtstierarztes „Schluss sein“ müsse und er „seinen Frieden haben“ wolle. Die von ihm zu setzenden Maßnahmen könnten seiner Meinung nach etwa durch die Bauernkammer kontrolliert werden, jedoch nicht mehr vom Amtstierarzt.

Aufgrund all dieser Umstände ist klar ersichtlich, dass mit einer bloßen Androhung des Tierhalteverbotes künftigen Verstößen nicht entgegengewirkt werden könnte.

IV.4. Abschließend ist zu prüfen, ob die Verhängung des Tierhaltungsverbots auf Dauer berechtigt war. Diesbezüglich ist vor allem der lange Zeitraum, über den sich die immer wieder festgestellten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erstreckten, zu beachten. Bereits im Jahr 2010 wurde der Bf rechtskräftig wegen Verstößen gegen § 5 TSchG bestraft. Im Jahr 2013 wurde dem Bf sodann nach wiederholten Verstößen ein Tierhaltungsverbot bescheidmäßig angedroht. Schon im Jänner 2014 wurde der Bf erneut einschlägig bestraft. Nach den hier die Anlasstaten darstellenden rechtskräftigen Straferkenntnissen aus dem Jahr 2018 wurden erneut bei Kontrollen im Jänner 2019 und im Juni 2019 gleichartige Mängel in der Tierhaltung festgestellt.

Aufgrund der Kontinuität der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz über viele Jahre und der stets gleichartigen Mängel, gepaart mit der Uneinsichtigkeit des Bf betreffend die tierschutzrechtlichen Vorschriften, kann der belangten Behörde hinsichtlich des Ausspruchs des Verbots der Haltung von Rindern auf Dauer nicht entgegen getreten werden.

Es wird nicht verkannt, dass der Bf in finanzieller Hinsicht von den Tieren abhängig ist und es ihm als Einzelperson mit lediglich zeitweiser Hilfe kaum möglich ist, für 53 Rinder in der vorgesehenen Weise zu sorgen. Der Bf ist jedoch weder gewillt, seinen Rinderbestand auf ein Maß zu reduzieren, das von ihm allein betreut werden könnte (er führte in der Verhandlung aus, er würde um zwei bis drei Tiere reduzieren), noch ließ er erkennen, dass er gewillt ist, sich künftig rechtmäßig zu verhalten. Seine mangelnden finanziellen Mittel und seine subjektive Meinung, das Tierschutzgesetz würde zu weit reichen und er würde von den Behörden bloß sekkiert, lassen darauf schließen, dass hinsichtlich der über lange Zeit immer wieder festgestellten gleichartigen Mängel auch künftig keine Verbesserung zu erwarten ist.

Insgesamt ist daher das mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf ausgesprochene Verbot der Haltung von Rindern auf Dauer erforderlich, um künftige Verstöße gegen die §§ 5 bis 8 TSchG zu verhindern.

V. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zunächst ist der Wortlaut der anzuwendenden Norm klar und eindeutig. Weiters handelt es sich bei der Beurteilung, ob beim Bf ein Tierhalteverbot erforderlich ist, um künftige Verstöße gegen §§ 5 bis 8 TSchG hintanzuhalten, um eine einzelfallspezifische Prognoseentscheidung, welche nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter